

23. Ist unter der „allgemeinen Geltung im Verkehr“, von welcher in §§. 3 u. 9 des Markenschutzgesetzes die Rede ist, nur der Verkehr in Deutschland oder der Verkehr überhaupt zu verstehen?

II. Civilsenat. Urth. v. 7. Januar 1881 i. S. R. (Rl.) w. G. (Wekl.)
Rep. II. 360/80.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

R. in Paris klagte gegen G. in Hamburg wegen unbefugter Nachahmung seiner am 21. Sept. 1875 zum Zeichenregister in Leipzig angemeldeten Warenzeichen. Bezüglich eines dieser Warenzeichen wurde die Klage abgewiesen, weil es bloß aus Worten bestehe und das auf den Besitzstand nach §. 9 des Markenschutzgesetzes sich beziehende Beweisbieten nicht erkennen lasse, daß das Warenzeichen auch in Deutschland allgemeine Anerkennung gehabt habe. Das Reichsgericht hob auf Revision des Klägers das betreffende Urtheil auf aus folgenden

Gründen:

„Was zunächst die Behauptung des Revisionsklägers anbelangt, es seien die beschränkenden Bestimmungen des §. 3 des Markenschutzgesetzes für ihn nicht maßgebend, da ihm durch Staatsvertrag besondere Rechte gewährt seien, so erscheint dieselbe nicht begründet. Maßgebend für die Rechte eines Ausländers auf Markenschutz sind seit Einführung des Markenschutzgesetzes nur die Bestimmungen in §. 20 dieses Reichsgesetzes. Ihnen gegenüber können weitergehende Rechte, welche etwa in einzelnen Bundesstaaten den Ausländern früher gewährt waren, keine Geltung mehr beanspruchen. Übrigens spricht der in Frage stehende, durch Deklaration vom 8. Oktober 1873 (Reichsgesetzblatt S. 365) in Kraft erhaltene Staatsvertrag zwischen Frankreich und den Hansestädten vom 21. Juni 1865 in §. 24 nur allgemein davon, daß das Eigentum der Fabrikzeichen gegenseitig geschützt sein solle; es entspricht daher dessen Sinne, wenn der Franzose betreffs des Markenschutzes dem Inländer gleichgestellt wird.

Die Revision erscheint jedoch begründet, weil der Sinn des besagten §. 3 in Verbindung mit den §§. 9 und 20 des Markenschutzgesetzes verkannt ist.

Nach § 20 sollen auf Warenzeichen von Ausländern unter den näher bezeichneten Voraussetzungen die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden.

Hieraus folgt, daß auch Ausländer die Bestimmungen der §§. 3 und 9, welche solchen Warenzeichen, die landesgesetzlich geschützt sind, oder welche bis zum Beginne des Jahres 1875 im Verkehre allgemein als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, gewisse Begünstigungen zu teil werden lassen, für sich anrufen können. Es ist dies auch vom Appellrichter nicht verkannt, jedoch die Ansicht ausgesprochen, daß unter der „allgemeinen Geltung im Verkehre“ eine solche im Gebiete des Deutschen Reiches gemeint sei; diese Ansicht aber ist nicht zu billigen.

Um den Sinn des Gesetzes klar zu stellen, erscheint es geeignet, zunächst die Bestimmungen des §. 9 a. a. O. ins Auge zu fassen.

Der Grundgedanke desselben ist offenbar der, daß durch die darin enthaltenen Übergangsbestimmungen der damals vorhandene Besitzstand, mochte derselbe auf einer Gesetzesvorschrift oder auch nur auf tatsächlicher Anerkennung beruhen, geschützt werden sollte. Freilich dachte

man bei Abfassung des §. 9 zunächst nur an inländische Verhältnisse, und es mögen denn auch unter den darin bezeichneten „Landesgesetzlichen Vorschriften“ nur solche der einzelnen Bundesstaaten gemeint sein. Hieraus folgt aber noch nicht, daß auch unter „Verkehr“ nur ein solcher innerhalb Deutschlands gemeint sei, für welche Beschränkung sich weder in den Motiven des Gesetzentwurfes noch in den Verhandlungen des Reichstages ein Anhaltspunkt bietet.

Gegen eine solche enge Auslegung spricht — von §. 20 zunächst noch abgesehen — insbesondere die Erwägung, daß sie dahin führen würde, unter Umständen auch dem in Deutschland ansässigen Deutschen den Schutz des §. 9 zu entziehen, da es viele Waren giebt, die ausschließlich für den Verkehr im Auslande bestimmt sind, bei denen also von einem Verkehre in Deutschland, worunter der Natur der Sache nach nur der Absatz der Ware in Deutschland zu verstehen wäre, die Rede nicht sein kann.

Ferner ist hervorzuheben, daß kein genügender Grund vorliegt, dem Ausdrucke „Verkehr“ in §. 9 einen anderen Sinn zu geben, als er in §. 8 hat, hier aber unzweifelhaft sein Sinn ein weiterer, nämlich der ist, daß derjenige, welcher das Recht auf Markenschutz erworben hat, dasselbe nicht bloß für den Verkehr in Deutschland, sondern überhaupt im Verkehre, also auch beim Absatze der Ware im Auslande geltend machen dürfe.

Jedenfalls aber muß bei Anwendung des §. 9 in Verbindung mit §. 20 von einer weiteren Auslegung desselben ausgegangen und angenommen werden, daß Ausländer, welche zur maßgebenden Zeit bereits den Inländern nach §. 20 gleichgestellt waren, um ihren Besitzstand nach §. 9 zu sichern, nur darzuthun haben, daß ihre Warenzeichen bei Beginn des Jahres 1875 in ihrem Absatzgebiete allgemeine Geltung gehabt haben, ohne daß Wert darauf zu legen wäre, ob ihr Absatz sich insbesondere auch auf Deutschland erstreckt habe.

Der Zweck des Gesetzes spricht entschieden für diese Auffassung. Das Markenschutzgesetz will nicht etwa bloß das konsumierende (deutsche) Publikum schützen, sondern hat vorzugsweise auch den Zweck, den berechtigten Interessen der Gewerbetreibenden Schutz zu verleihen, zu verhüten, daß das Vertrauen, welches ein Gewerbetreibender durch Umsicht für seine Ware erworben hat, von anderen illoyaler Weise ausgebeutet werde; es will jenem ebenso sittlich zu mißbilligenden als gemeinschäd-

lichen Verfahren entgentreten, welches in der französischen Rechtsprechung als „conurrence déloyale“ bezeichnet und schon nach allgemeinen Rechtsprincipien (Artt. 1382 und 1383 Code civ.) für widerrechtlich erachtet wird.

Mit diesem Zwecke würde die bezeichnete beschränkende Auslegung des §. 9 sich in Widerspruch setzen.

Zufolge derselben würde es bei Einführung des Markenschutzgesetzes jedermann, sei er Deutscher oder Ausländer, gestattet gewesen sein, durch die bloße Priorität der Anmeldung sich das Warenzeichen eines unter dem Schutze des §. 20 stehenden Ausländers oder im Auslande anfassigen Deutschen, als ausschließliches Eigentum anzueignen, ohne daß letzteren die Möglichkeit geboten wäre, auf Grund des §. 9 a. a. D. ihren Besitzstand zu wahren, falls sie nicht den Nachweis zu führen vermöchten, daß ihre Ware auch in Deutschland den in §. 9 vorausgesetzten ausgedehnteren Absatz gehabt habe. Dabei ist zu beachten, daß das in dieser unredlichen Weise erworbene ausschließliche Recht, den Principien des Markenschutzgesetzes gemäß, allgemeine Geltung beanspruchen könnte, nicht bloß für den Verkehr in Deutschland, sondern auch für den auswärtigen Verkehr, daß es also in diesem ganzen Umfange den früheren Besitzern gegenüber von den deutschen Gerichten anerkannt werden müßte.

Offenbar kann dies nicht Wille des Gesetzes sein.

Es lag für den Gesetzgeber um so weniger Veranlassung vor, gegen die Aneignung der Warenzeichen ausländischer Gewerbetreibenden besondere Rücksicht zu üben, als die Übung, deutsche Waren mit ausländischen Warenbezeichnungen zu versehen, geeignet ist, die deutsche Industrie im allgemeinen empfindlich zu schädigen. Hat aber fragliche Bestimmung in §. 9 den vorstehend erörterten Sinn, so folgt ohne weiteres, daß ihr Sinn in §. 3 kein anderer sein kann, und zwar muß dies um so zweifelloser erscheinen, wenn erwogen wird, daß sie in §. 3 ursprünglich nicht enthalten war, vielmehr erst auf Grund der Reichstagsverhandlungen aus §. 9 in denselben übertragen wurde.“